



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Familie, Generationen und Gesellschaft FGG

Subventionsvertrag

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

im Folgenden bezeichnet mit BSV

und

Spitex Schweiz,
Effingerstrasse 33 , 3008 Bern

im Folgenden bezeichnet mit Spitex Schweiz

betreffend

**Beiträge zur Förderung der Altershilfe gemäss Art. 101^{bis} AHVG
für die Jahre 2019-2022**

1 Einleitung

1.1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Subventionsvertrag erfolgt gestützt auf Art. 112 c Abs. 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101), Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) und Art. 222-225 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV, SR 831.101). Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen kann das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV mit gesamtschweizerisch tätigen, gemeinnützigen, privaten Organisationen, welche betagte und insbesondere vulnerable Menschen direkt oder indirekt unterstützen, einen Subventionsvertrag (Leistungsvertrag) zur Ausrichtung von Finanzhilfen abschliessen.

Zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe hat das BSV Richtlinien erlassen (Stand 2017). Die Richtlinien des BSV zur Beurteilung von Finanzhilfen zur Förderung der Altershilfe gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG (RL AltOrg) gelten, soweit der vorliegende Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung trifft.

Im Übrigen stützt sich der vorliegende Subventionsvertrag auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (SuG SR 616.1).

1.2 Porträt und Tätigkeitsgebiet der subventionierten Organisation

Unter dem Namen «Spitex Schweiz» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Spitex Schweiz ist der Dachverband der gemeinnützigen Spitex. Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Mitglieder sind die 24 Spitex-Kantonalverbände, denen rund 590 lokale Spitex-Organisationen (Basisorganisationen) angeschlossen sind.

Spitex Schweiz ist politisch unabhängig und konfessionell neutral, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn (vgl. Ziffer 3 der Statuten vom 1.12.1994). Er ist im gesamten Gebiet der Schweiz tätig. Er koordiniert und fördert die Entwicklung der Hilfe und Pflege zu Hause und setzt sich für eine gesicherte Versorgung der Bevölkerung durch Spitex-Dienstleistungen ein.

Als Arbeitgeber-Dachverband unterstützt er seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Als Fachverband vertritt er Spitex bei eidg. Behörden und interkantonalen Konferenzen, entwickelt Arbeitsinstrumente und Richtlinien; er arbeitet eng mit anderen im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Organisationen zusammen.

1.3 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die Gewährung von Finanzhilfen an Spitex Schweiz gestützt auf Art. 101^{bis} AHVG für dessen selbstgewählte Aufgaben zu Gunsten älterer Menschen zur Förderung ihrer Selbständigkeit und ihrer gesellschaftlichen Kontakte unter Berücksichtigung der zumutbaren Selbsthilfemassnahmen. Der Vertrag legt die mit der Finanzhilfe verbundenen Ziele, die Finanzhilfen pro Leistungsbereich, die Modalitäten der Finanzhilfe sowie die Aufsicht und das Controlling fest.

2 Ziele (Outcomes) der Finanzhilfe

Mit der Ausrichtung der Finanzhilfen sollen folgende Ziele erreicht werden:

Ziele Leistungsbereich 1 – subventionierte Aufgaben im Bereich Koordination und Entwicklung

- Ziel 1.1 – Austausch, Kooperation und Koordination mit anderen Organisationen und Entwicklungsaufgaben:

Spitex Schweiz wirkt mittels Austausch-, Kooperations- und Koordinationsaktivitäten mit externen Partnern sowie der Durchführung von Pilot- und Evaluationsprojekten auf ein bedarfsgerechtes Versorgungsangebot hin, damit Menschen ab dem AHV-Rentenalter einen möglichst

hohen Grad an Autonomie und Selbständigkeit haben und zu Hause oder in einer anderen selbstgewählten Wohnform leben können.

- Ziel 1.2 – Verbandsinterne Koordinationsfunktion:

Spitex Schweiz stellt mittels der internen Koordinationsmassnahmen sicher, dass die kantonalen Spitex-Organisationen ein einheitliches, bedarfsgerechtes und qualitativ hochstehendes Unterstützungsangebot für ältere Menschen ab dem AHV-Rententalter im Bereich der ambulanten Pflege und Betreuung erbringen.

- Ziel 1.3 – Expertenfunktion auf nationaler Ebene:

Spitex Schweiz wirkt mit seinem Expertenwissen darauf hin, dass die Strategien und Massnahmen nationaler Organisationen und Behörden auf eine bedarfsgerechte Pflege, Betreuung und Unterstützung und damit auf die Förderung der Autonomie und Selbständigkeit von älteren Menschen im AHV-Rententalter ausgerichtet und der Bevölkerung bekannt sind.

- Ziel 1.4 – Evaluation und finanzielle Berichterstattung:

Die Relevanz, die Wirkung der subventionierten Aktivitäten sowie der effiziente Mitteleinsatz gemäss Subventionsvertrag werden nachvollziehbar nachgewiesen.

Ziele Leistungsbereich 2 – Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen)

- Ziel 2.1 – Weiterbildung von Hilfspersonal (Basiskurs für Haushelfer/innen):

Mittels der Mitfinanzierung und Qualitätssicherung einer adäquaten Schulung von Haushelfer/innen werden ältere Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Dingen im Haushalt bedarfsgerecht unterstützt.

Die konkreten Aktivitäten von Spitex Schweiz zu den obgenannten Zielen sind im Anhang 1 hinterlegt. Der Anhang 1 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3 Finanzielle Beiträge

3.1 Gesamtvolumen

Unter Vorbehalt von abweichenden und zwingenden Beschlüssen des Volkes, des Parlaments oder des Bundesrates beträgt das maximale Gesamtvolumen der Beiträge für die Vertragsperiode 2019-2022 CHF 6'160'000.-. Die Beiträge werden in vier Jahrestanchen zu maximal je CHF 1'477'500.- aus dem Ausgleichsfonds der AHV geleistet. Zusätzlich werden für bedeutende Projekte oder Evaluationen maximal CHF 250'000.- (für die ganze Vertragsperiode) gewährt.

3.2 Finanzielle Beiträge je Leistungsbereich

Die Beiträge teilen sich folgendermassen auf die drei Leistungsbereiche auf:

Leistungsbereich 1 – Aufgaben der Koordination- und Entwicklung	
Koordination und Entwicklung	CHF 1'217'500
Jährliches Kostendach Leistungsbereich 1	CHF 1'217'500

Leistungsbereich 2 – Quantifizierbare Leistungen				
	Bemessungsgrösse	Leistungs- menge	Tarif¹	Kostendach
Weiterbildung von Hilfspersonal	Teilnehmende pro Lektionen	26'000	10	CHF 260'000

¹ Die Herleitung der Tarife ist im Anhang 1 erläutert.

Jährliches Kostendach Leistungsbereich 2				CHF 260'000
---	--	--	--	--------------------

Jährliches Kostendach für die Leistungsbereiche 1 und 2				CHF 1'477'500
--	--	--	--	----------------------

Leistungsbereich 3 – Bedeutende Projekte oder Evaluationen				
Kostendach über vier Jahre				CHF 250'000

3.3 Allgemeine Bestimmungen

Leistungsbereich 1

Im Leistungsbereich 1 erfolgt der Subventionsbetrag für die Aufgaben der Koordination und Entwicklung in Form eines Gesamtbeitrags, der maximal 50% der tatsächlich entstandenen Aufwendungen im subventionierten Bereich entspricht.²

Leistungsbereich 2

Die Beiträge für die Weiterbildung von Hilfspersonal gemäss Art. 101^{bis} Abs. 1 Bst. d AHVG werden von Spitex Schweiz auf der Basis der im Vertragsjahr effektiv erbrachten Leistungen der betreffenden Bildungsinstitutionen vergütet.

Gemäss Anhang 2 „Reglement über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/innen“ erfolgt die Subventionierung für die Weiterbildung von Hilfspersonal pro Kursteilnehmende, die den Kurs gemäss Reglement (Präsenzzeit 90%) besucht haben und das Zertifikat erhalten haben. Der Tarif beträgt CHF 10.- pro Lektion und Kursabsolvent/in (max. 80 Lektionen pro Kursabsolvent/in), aber höchstens 50% der Kurskosten.

Leistungsbereich 3

Für bedeutende Projekte zur Weiterentwicklung der Tätigkeiten der Organisation im Bereich der subventionierten Altershilfe oder für die Evaluation der bestehenden Tätigkeiten (Art. 19 RL AltOrg) legt das BSV den Subventionsbetrag pro eingereichtem Projekt fest. Der Subventionsbetrag beträgt maximal 50% der ausgewiesenen externen Projektkosten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c RL AltOrg).

Die Beiträge werden der Teuerung nicht angepasst.

Die Beiträge sind in der Jahresrechnung von Spitex Schweiz gesondert als Beitrag des Ausgleichsfonds der AHV gemäss Art. 101^{bis} AHVG auszuweisen.

3.4 Auszahlung der Beiträge

3.4.1 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr für den Leistungsbereich 1 wird wie folgt ausgerichtet (Art. 30 RL AltOrg)

Erste Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs bis Ende Februar	CHF 487'000
Zweite Rate	Zwei Fünftel des jährlichen Kostendachs nach Erhalt und Prüfung der einzureichenden Unterlagen des Vorjahres bis Ende Juli (vgl. Ziffer 5.1)	CHF 487'000
Dritte Rate	Schlusszahlung gemäss Abrechnung nach Genehmigung der eingereichten Unterlagen sowie nach erfolgreichem Controllinggespräch	Maximal CHF 243'500

² Nicht subventionsberechtigt sind die Aufwendungen von Spitex Schweiz, die der Altersgruppe der unter 64jährigen zu Gute kommen (3% alle Aufwendungen von Spitex Schweiz) sowie die Aktivitäten zur politischen Lobbyarbeit und Vertretung der Verbandsinteressen (30 Stellenprozente).

3.4.2 Der Jahresbeitrag für das jeweilige Vertragsjahr für den Leistungsbereich 2 wird wie folgt ausgerichtet

Februar des Vertragsjahres: Akontozahlung im Umfang von 50% der für das Vertragsjahr prognostizierten Kurse, gemäss Auflistung der geplanten Kurse.

Juli des Folgejahres: Schlusszahlung gemäss Abrechnung des massgeblichen Vertragsjahres. Die Abrechnung enthält eine Zusammenstellung der durchgeführten Kurse: Institutionen, Anzahl und Dauer der Kurse, Anzahl Lektionen sowie Anzahl Absolvent/innen. Die Schlusszahlung 2023 für das letzte Vertragsjahr (2022) bleibt unter Einhaltung des Kostendaches vorbehalten.

3.4.3 Projektbeiträge

Die Projektbeiträge werden nach Abschluss der Projekte gegen Zahlungsantrag, unter Vorlage des Projektabschlussberichts bzw. des Evaluationsberichts, der Produkte und der Projektabrechnung nach Aufwand ausgerichtet. Für einzelne Projekte können jeweils auch Akontozahlungen vereinbart werden.

3.4.4 Auszahlungen

Die Auszahlung der Beiträge ist von Spitex Schweiz jeweils rechtzeitig mit einem Schreiben und unter Beilage der notwendigen Unterlagen anzufordern. Das Schreiben wird adressiert an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Bereich Alter, Generationen und Gesellschaft,
Effingerstrasse 20, 3003 Bern

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an die folgende Kontoverbindung:

UBS Switzerland AG, CH-8098 Zürich, IBAN: CH3000235235902439850
Ltd. auf Spitex Schweiz, Effingerstrasse 33, 3008 Bern

Die Auszahlung der einzelnen Beiträge erfolgt gemäss Anweisung des BSV durch die Zentrale Ausgleichsstelle der Schweiz ZAS. Spitex Schweiz wird vom BSV jeweils vorab über den geplanten Auszahlungstermin informiert.

4 Pflichten von Spitex Schweiz

4.1 Allgemeines

Spitex Schweiz ist als Vertragspartner des vorliegenden Subventionsvertrages gegenüber dem BSV verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der Leistungen.

4.2 Qualität der Leistungen

Spitex Schweiz erbringt alle subventionierten Leistungen in professioneller Qualität, zweckmässig, effektiv und wirtschaftlich.

4.3 Arbeitsrechtliche Pflichten

Spitex Schweiz verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.00) sowie die Gleichbehandlung ihrer Angestellten in Bezug auf die Lohnleichheit von Frau und Mann gemäss Gleichstellungsgesetz (SR 151.1) zu gewährleisten.

5 Aufsicht und Controlling

5.1 Einzureichende Unterlagen

Spitex Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am **30. Juni** des laufenden Vertragsjahres nachfolgend aufgeführte Unterlagen des Vorjahres ein:

- a) Jahresbericht, Geschäftsbericht, Leistungsbericht oder Ähnliches;
- b) Jahresrechnung, mindestens bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung sowie Anhang;
- c) Reservequote für Spitex Schweiz;
- d) eine Kostenrechnung gemäss Art. 22 RL AltOrg;³
- e) Bericht der Revisionsstelle;
- f) Protokoll(e) der Delegiertenversammlung.

5.2 Jährlicher Controllingbericht und Controllinggespräch

Spitex Schweiz reicht dem BSV bis spätestens am 31. August des Vertragsjahres den Controllingbericht gemäss Art. 24 RL AltOrg ein.

Das BSV prüft den Controllingbericht und bespricht ihn mit Spitex Schweiz. Das BSV bringt an diesem Gespräch allfällige Bemerkungen betreffend Leistungserfüllung oder Vertragspflichten vor und weist auf allfällige Anpassungen im Folgejahr hin.

5.3 Finanzplanung

Jeweils per 31. Dezember reicht die Organisation das Budget für das kommende Jahr in Anlehnung an die im Kostenrechnungs-Tool definierten Budgetrubriken ein.

5.4 Einsicht für Kontrollorgane des Bundes

Gestützt auf Art. 225 Abs. 5 AHVV kann das BSV ergänzende Berichte verlangen. Spitex Schweiz ist verpflichtet, dem BSV jederzeit über die Verwendung der Beiträge Aufschluss zu erteilen und den Kontrollorganen insbesondere Einsicht in die Kostenrechnung der Organisation zu gewähren.

Das BSV behält sich darüber hinaus vor, der von der Organisation bestellten Revisionsgesellschaft Zusatzfragen zu stellen. Weiter kann das BSV individuelle Schwerpunktprüfungen für spezifische Sachverhalte durchführen oder von Dritten durchführen lassen (vgl. Art. 28 RL AltOrg). Spitex Schweiz ist dazu vorab anzuhören.

5.5 Audit und Evaluation (Aufsicht BSV)

Spitex Schweiz verpflichtet sich, Audits und Evaluationen, die das BSV in Zusammenhang mit den Leistungen von Spitex Schweiz durchführt oder in Auftrag gibt, zu unterstützen und die nötigen Informationen soweit möglich zur Verfügung zu stellen. Evaluationen, die Spitex Schweiz zur Überprüfung der Zielerreichung gemäss Anhang 1 selbst in Auftrag gibt, erfolgen in Absprache mit dem BSV.

5.6 Meldepflicht

Spitex Schweiz ist verpflichtet, dem BSV wesentliche Änderungen, welche im Hinblick auf den Subventionsvertrag relevant sind, unaufgefordert und umgehend zu melden. Die Meldepflicht bezieht sich auf Änderungen betrieblicher, personeller und wirtschaftlicher Art. Dazu zählen insbesondere nicht dem üblichen jährlichen Geschäftsverlauf entsprechende Veränderungen, z.B. der finanziellen Situation hinsichtlich Einkommens- und Vermögensverhältnisse, des Präsidiums, der Geschäftsführung, Statutenänderungen, gewichtige Beanstandungen durch die Revisionsstelle.

³ Die gemäss Vorgaben des BSV zu erstellende Kostenrechnung ermöglicht die Abgrenzung der Aufwendungen in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Organisation, die Prüfung der 50%-Regel sowie die Prüfung, ob in den subventionsberechtigten Tätigkeitsbereichen Gewinne erzielt wurden.

5.7 Rechnungslegungsstandard

Die Finanzhilfen für Spitex Schweiz betragen mehr als eine Million Schweizer Franken pro Jahr. Gestützt auf Art. 27 Bst. b RL AltOrg hat Spitex Schweiz die Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften gemäss Swiss GAAP FER oder einen gleichwertigen internationalen Rechnungslegungsstandard anzuwenden.

5.8 Revisionsstelle

Die Revision von Spitex Schweiz muss von einer im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen Revisionsstelle durchgeführt werden.

6 Geltungsdauer, Änderungen und Kündigung

6.1 Dauer

Dieser Vertrag tritt nach vollständiger Unterzeichnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (Ziffer 6.3) bis am 31. Dezember 2022.

6.2 Änderungen

Das BSV und Spitex Schweiz haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Vertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen, insb. zwingende Beschlüsse von Volk, Parlament und Bundesrat betr. Finanzierung, dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen des vorliegenden Vertrags sind schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Bei Änderungen werden Spitex Schweiz, wenn erforderlich, adäquate Übergangsfristen gewährt.

6.3 Kündigung

Aus wichtigen Gründen kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden. Wesentliche Gründe sind insbesondere eine bedeutende Änderung der Rechtsgrundlagen oder relevante Budgetkürzungen des Parlaments.

Vorbehalten bleibt zudem der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 31 des Subventionsgesetzes.

6.4 Gesuch für einen Folgevertrag

Für die Verhandlung eines Folgevertrags hat Spitex Schweiz bis spätestens am 30. Juni des letzten Jahres der Vertragsperiode ein entsprechendes Gesuch einzureichen (15 ff. RL AltOrg). Das BSV und Spitex Schweiz legen im Rahmen des Controllinggesprächs 2021 den Terminplan für die Verhandlungen eines allfälligen Folgevertrags sowie die Erstellung der dafür notwendigen Unterlagen fest.

7 Sanktionsmassnahmen, Beitragskürzungen, Rechtsmittel

7.1 Sanktionsmassnahmen

Werden die im Vertrag vereinbarten Leistungen durch Spitex Schweiz nicht oder nicht in der geforderten Qualität erbracht oder liegen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder des Subventionsgesetzes vor, kann das BSV gemäss Art. 31 RL AltOrg die folgenden Sanktionsmassnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung;
- b) Erteilung von Auflagen;
- c) Zurückstellen der Auszahlung der Finanzhilfe bis zur Behebung der Mängel oder der Beibringung zusätzlicher Informationen;
- d) Kürzung der Finanzhilfe;
- e) Zurückforderung von bereits ausbezahlten Finanzhilfen;
- f) Kündigung des Subventionsvertrags oder Rücktritt gemäss Ziffer 7.3.

Während der vierjährigen Vertragsperiode verrechnet das BSV die Rückforderung aus dem Vorjahr mit dem laufenden Jahresbeitrag (Art. 31 Abs. 3 RL AltOrg).

Vor der Ergreifung von Sanktionsmassnahmen werden die Mängel vom BSV Spitex Schweiz schriftlich mitgeteilt verbunden mit einer Frist zur Behebung. Vor der Anordnung von Sanktionen ist Spitex Schweiz anzuhören. Sanktionen richten sich nach dem Schweregrad der Mängel. Sie bleiben bis zur Behebung der beanstandeten Mängel bestehen und müssen vom BSV schriftlich aufgehoben werden.

7.2 Beitragskürzungen

Nebst den unter Ziffer 7.1. beschriebenen Gründen können Vermögenzuwächse (vgl. Art. 10 RL AltOrg) sowie Jahresüberschüsse in den subventionierten Bereichen zu Beitragskürzungen führen. Die jährliche Vermögensprüfung sowie allfällige Beitragskürzungen erfolgen gemäss Art. 10 RL AltOrg.

Werden im subventionierten Tätigkeitsbereich Gewinne erzielt, wird der Subventionsbetrag im Folgejahr in Höhe des erzielten Gewinns reduziert.

7.3 Verfahren bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich aus vorliegendem Subventionsvertrag ergeben, versuchen das BSV und Spitex Schweiz, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, kann beim Bundesverwaltungsgericht Klage erhoben werden (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]).

8 Veröffentlichung des Vertrags

Das BSV veröffentlicht den vorliegenden Subventionsvertrag in Anwendung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) auf der Webseite des BSV.

Zwecks Koordination mit den kantonalen Alterspolitiken stellt das BSV zusätzlich den Kantonen eine Kopie des vorliegenden Subventionsvertrages zu. Spitex Schweiz verpflichtet sich, den zuständigen kantonalen Stellen auf Verlangen vollständig Auskunft zu erteilen und diesen alle notwendigen Unterlagen betreffend Subventionen nach Art. 101^{bis} AHVG zuzustellen.

9 Kontaktpersonen

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens des BSV ohne anderslautende Information:

Christine Masserey, Telefon +41 58 469 64 06, E-Mail: christine.masserey@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Vertrag ist seitens der Trägerschaft ohne anderslautende Information:

Marianne Pfister, Telefon +41 31 370 17 57, E-Mail: pfister@spitex.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

10 Datum und Unterschriften

Vorliegender Subventionsvertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt worden. Je ein Exemplar befindet sich beim BSV und bei Spitex Schweiz.

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Spitex Schweiz

Ludwig Gärtner
Leiter des Geschäftsfeldes Familie,
Generationen und Gesellschaft

Walter Suter
Präsident

Bern, den
Bundesamt für Sozialversicherungen

....., den
Spitex Schweiz

Thomas Vollmer
Leiter des Bereichs Alter, Generationen,
Gesellschaft

Marianne Pfister
Geschäftsführerin

Anhänge:

- Anhang 1: Ziele und Leistungsbeschreibungen Spitex Schweiz 2019-2022
- Anhang 2: Reglement über die Beiträge an Kurse für Haushelfer/innen in der Hilfe und Pflege zu Hause vom 01.01.2019